

Erwägungsgrund 114

In allen Fällen, in denen kein Kommissionsbeschluss zur Angemessenheit des in einem Drittland bestehenden Datenschutzniveaus vorliegt, sollte der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) auf Lösungen zurückgreifen, mit denen den [betroffenen Personen](#) durchsetzbare und wirksame Rechte in Bezug auf die [Verarbeitung](#) ihrer [personenbezogenen Daten](#) in der Union nach der Übermittlung dieser [Daten](#) eingeräumt werden, damit sie weiterhin die Grundrechte und [Garantien](#) genießen können.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung